



# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED] in Schekhan, [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED], Staatsangehörigkeit: irakisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken, - - da-sp410 - -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5117322-438 -

- Beklagte -

w e g e n      Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündli-  
chen Verhandlung vom 03. März 2006

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 27.09.2000 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 09.10.2000 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) am 16.10.2000 im Wesentlichen an, er sei als Unteroffizier Angehöriger der irakischen Armee gewesen und habe als Fahrer bei der 5. Division der Abteilung Geheimdienst gearbeitet. Am 08.09.2000 habe er den Auftrag erhalten, nach Mosul zu fahren, um einige Akten abzuholen. In seinem Fahrzeug sei, was er allerdings nicht gewusst habe, Kupfer unter den Sitzen versteckt gewesen. Bei einem Kontrollpunkt sei er von Beamten angehalten worden; diese seien darüber informiert gewesen, dass mit dem Kraftfahrzeug geschmuggelt werde. Als man das Kupfer bei der Durchsuchung des Kraftfahrzeuges entdeckt habe, sei er geflohen, weil er nicht gewusst habe, wie er sich hätte rechtfertigen können. Anschließend habe sich ein Freund von ihm um die Ausreise gekümmert.

Mit Bescheid vom 28.11.2000 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte zugleich aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zur Begründung wurde dargelegt, dass sich der Kläger aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat zwar nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen könne, allerdings lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor. Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde; mithin dürfe der Kläger derzeit nicht in den Irak abgeschoben werden.

Am 23.08.2004 leitete das Bundesamt im Hinblick auf die geänderte politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes Saddam Husseins ein Widerrufs-

verfahren gemäß § 73 AsylVfG ein und hörte den Kläger hierzu mit Schreiben vom 31.08.2004 an.

Mit Schreiben vom 29.09.2004 machte der Kläger geltend, dass er als Yezide bei einer heutigen Rückkehr in den Irak weiterhin gefährdet wäre. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften würden sowohl von den Sunniten als auch von Seiten der Schiiten angegriffen und verfolgt. Von der irakischen Übergangsregierung könne er vor etwaigen Übergriffen keinen Schutz erlangen. Die geänderte politische Situation im Irak rechtfertige den Widerruf des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht. Die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft bedürfe eines Grundmaßes an Stabilität der geänderten Verhältnisse. Hiervon könne hinsichtlich des Irak indes keine Rede sein, auch wenn das Regime Saddam Husseins nicht mehr an der Macht sei. Eine ausreichende wirtschaftliche Existenzsicherung für zurückkehrende Flüchtlinge bestehe ebenfalls nicht. Auch seien die Strukturen des ehemaligen Regimes Saddam Husseins bislang nicht zerschlagen worden. Dem Widerruf stehe überdies entgegen, dass er im Vertrauen auf seinen Status als politischer Flüchtling umfangreiche finanzielle Dispositionen in der Bundesrepublik Deutschland getroffen habe.

Mit Bescheid vom 19.10.2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 28.11.2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorlägen, nachdem sich die politische Situation im Irak durch die am 20.03.2003 begonnene Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert habe. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Da es keine Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung der Macht durch das ehemalige Regime Saddam Husseins gebe, könne mithin von diesem auch keine politische Verfolgung mehr ausgehen. Der Kläger habe bei einer Rückkehr in den Irak auch keine Verfolgungsmaßnahmen aus religiösen Gründen zu befürchten. Yeziden unterlägen kei-

ner Verfolgung allein wegen ihrer Zugehörigkeit zum Yezidentum. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, aus denen der Kläger die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ablehnen könnte, seien nicht ersichtlich, zumal der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Irak keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Die von dem Kläger vorgenommenen finanziellen Dispositionen seien für den Widerruf unerheblich. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor. Insbesondere sei die Sicherheits- und Versorgungslage nicht derart schlecht, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Gegen den mit Einschreiben am 21.10.2004 zur Post aufgegebenen Bescheid hat der Kläger m 28.10.2004 Klage erhoben, zu deren Begründung er unter Hinweis auf die UNHCR-Stellungnahme zur Rechtsstellung anerkannter irakischer Flüchtlinge und ihrer Familienangehörigen vom September 2003 sowie die überarbeitete UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge vom Oktober 2004 weiterhin geltend macht, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens nicht vorlägen. Yeziden würden von den Sunniten und Schiiten als Teufelsanbeter angesehen und verfolgt werden; auch in den Kurdengebieten gebe es für Yeziden keine ausreichende Sicherheit.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.10.2004 –Gesch.-Z.: 5117322-438- aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 19.10.2004 zu verpflichten, festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 03.03.2006 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Ausländerbehörde des Landkreises Merzig-Wadern. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der den Widerruf seiner Anerkennung als Flüchtling i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG sowie eine negative Entscheidung zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG enthaltende Bescheid der Beklagten vom 19.10.2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für den mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ist die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1

AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG –nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG- vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht

vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 01.11.2005 -1 C 21/04-, vom 25.08.2004 -1 C 22/03-, NVwZ 2005, 89 und vom 19.09.2000 -9 C 12/00-, BVerwGE 112, 80.

Eine derart grundlegende, zum Widerruf berechtigende und verpflichtende nachträgliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stellt die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung der politischen Verhältnisse im Irak dar. Insoweit kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 19.10.2004 verwiesen werden (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend ist anzumerken, dass es der gefestigten Rechtsprechung der Kammer entspricht, dass durch den allgemeinkundigen politischen Systemwechsel im Irak nach dem Sturz Saddam Husseins durch die amerikanischen und britischen Truppen die früher von dessen Unrechtsregime ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen ist

ebenso BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 a.a.O..

Ungeachtet der nach wie vor schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak besteht kein Anhalt für die Annahme, dass das gestürzte Regime Saddam Husseins jemals wieder an die Macht kommen wird und staatliche Verfolgungs-

maßnahmen veranlassen könnte. Eine etwaige früher von dem gestürzten Regime Saddam Husseins ausgehende Gefährdung des Klägers hat demnach ihre asylrelevante Bedeutung verloren.

Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr in sein Heimatland auch nicht aus anderen Gründen politische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des nunmehr geltenden § 60 Abs. 1 AufenthG. Insbesondere ist nicht feststellbar, dass er im Falle seiner Rückkehr in den Irak mit einer von nichtstaatlichen Akteuren nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehenden Verfolgung rechnen muss.

Für etwaige Racheakte von Kurden, die der Kläger im Rahmen seiner angeblichen Tätigkeit für den irakischen Geheimdienst erpresst und geschlagen haben will, fehlen jegliche Anhaltspunkte. Entsprechende, in der mündlichen Verhandlung erstmals zum Ausdruck gebrachte Vermutungen des Klägers erscheinen vielmehr rein spekulativ.

Es besteht auch kein greifbarer Anhalt für die Annahme, dass der Kläger als Yezide Verfolgungsmaßnahmen durch Angehörige der schiitischen oder sunnitischen Glaubensrichtung befürchten müsste. Zwar hat sich seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein die Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten insgesamt spürbar verschlechtert, und sind von dieser Verschlechterung insbesondere auch die Yeziden im ehemaligen zentralirakischen Gebiet betroffen. Aufgrund der Rückbesinnung der irakischen Mehrheitsbevölkerung auf traditionell-islamische Werte, der bestehenden Sicherheitsdefizite, der wachsenden Radikalisierung konservativ-muslimischer Kreise sowie der anhaltenden Auseinandersetzungen verschiedener Gruppierungen um die Souveränität über den Irak sind die Yeziden als nicht-muslimische Minderheit im Irak in gleicher Weise wie auch Christen, Juden und Mandäer ungesetzlichen Übergriffen ausgesetzt

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 – 508-516.80/3 IRQ -; ferner UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser

Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung) vom Oktober 2005.

Viele dieser Übergriffe, deren Urheber überwiegend islamistische Gruppen sind, haben einen mittelbaren oder unmittelbaren religiösen Zusammenhang. Auf das Konto der islamistischen Gruppen sowie einer Vielzahl von Einzelakteuren gehen dabei eine Reihe von gravierenden Übergriffen, die von Entführungen und gezielten Tötungen bis hin zu Einschüchterungen und Beleidigungen reichen. Insbesondere aus Mosul wurde 2004 eine wachsende Anzahl von Entführungen berichtet. Auch Mordanschläge auf Yeziden haben seit Mitte des Jahres zugenommen. So berichten im Irak lebende Yeziden und Menschenrechtsorganisationen von mehreren Dutzend Mordfällen an Yeziden in den vergangenen Monaten vor allem in den Städten Tal Afar und Sinjar. Täter waren danach Muslime, die Yeziden zum Teil für ihr nicht den Regeln des Koran entsprechendes Verhalten „bestrafen“ wollten. Die Zunahme der Angriffe auf Yeziden geht einher mit dem Anstieg der Spannungen zwischen Arabern und Kurden in Mosul, wobei die noch im Aufbau befindlichen staatlichen Sicherheitsstrukturen nicht immer Schutz zu gewährleisten vermögen

vgl. hierzu ausführlich: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 a.a.O.; ferner UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung) vom Oktober 2005, amnesty international, Gutachten an VG Köln vom 16.08.2005 -MDE 14-04.045 – sowie Deutsches Orient-Institut, Gutachten an VG Köln vom 14.02.2005 – 1669 al/br –.

Wenngleich danach auch von einer erhöhten Gefährdung der Yeziden seit dem Sturz des Saddam-Regimes auszugehen ist, sind die dokumentierten Übergriffe gegen yezidische Religionszugehörige gemessen an der Gesamtzahl der im Irak lebenden Yeziden, die Schätzungen zufolge zwischen 200.000 und 600.000 liegt

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 a.a.O.,

zahlenmäßig aber doch zu gering, als dass von einer Verfolgungslage gesprochen werden könnte, aufgrund der jeder Yezide allein schon wegen seiner Glaubenszugehörigkeit mit politischer Verfolgung rechnen müsste. Hinzu kommt, dass sich die Übergriffe gegen Yeziden ganz überwiegend im früheren zentralirakischen Herrschaftsgebiet ereignet haben, während die yezidische Bevölkerung in dem unter kurdischer Verwaltung stehenden Nordirak weitgehend unbehelligt geblieben ist

vgl. dazu Deutsches Orient-Institut, Gutachten an VG Köln vom 14.02.2005 a.a.O. sowie amnesty international, Gutachten an VG Köln vom 16.08.2005 a.a.O.,

so dass selbst bei Annahme einer regionalen Gruppenverfolgung insoweit eine inländische Fluchtalternative für Yeziden bestünde.

Die sich aufgrund der angespannten Sicherheitslage im Irak ergebenden allgemeinen Gefahren stehen dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht entgegen. Derartige Gefahren werden von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ebenso wenig erfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention -GFK-, der seinem Inhalt nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht und sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter politischer Verfolgung bezieht

anders offenbar die UNHCR-Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention („Wegfall der Umstände“-Klausel) auf irakische Flüchtlinge vom April 2005, wo u.a. das „Vorhandensein einer angemessenen Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechts auf eine Existenzgrundlage“.

Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin auch nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit allein nach den Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts, namentlich §§ 60 Abs. 7 Satz 2 und 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt werden

vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 a.a.O.;  
ferner OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 30.03.2005  
-1 Q 11/05- und vom 26.08.2005 -2 Q 33/05-.

Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten. Nach dieser Vorschrift ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK nachgebildete Regelung enthält eine individuelle Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, wobei zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr ein kausaler Zusammenhang bestehen muss. Dagegen schützt auch diese Vorschrift nicht gegen allgemeine Gefahren. Ebenso wenig können aus ihr allgemeine, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt vielmehr der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach –auch ungeachtet veränderter Verhältnisse- nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 a.a.O.; ferner OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.03.2005 a.a.O..

Von einem derartigen Ausnahmefall kann vorliegend indes keine Rede sein, und das wird von dem Kläger auch nicht geltend gemacht. Den mit Blick auf seine weitreichende Integration in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Belangen des Klägers, wie etwa auch der von ihm angesprochene Erwerb einer Immobilie, ist nicht im Rahmen der Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, sondern gegebenenfalls im Einzelfall durch das Ausländerrecht und die dadurch vermittelten Bleiberechte Rechnung zu tragen

vgl. dazu auch OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 30.03.2005 a.a.O. und vom 26.08.2005 a.a.O.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten erweist sich im Weiteren auch insoweit als rechtmäßig, als darin festgestellt worden ist, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG –nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG- vorliegen.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Ebenso wenig ist ausgehend von dem dargestellten politischen Systemwechsel im Irak annehmbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.11.1950 (BGBl. 1952 II, Seite 685) – EMRK- befürchten müsste.

Schließlich kann der Kläger auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

Für eine konkret-individuelle Gefährdung des Klägers besteht nach den aufgezeigten Gegebenheiten kein greifbarer Anhaltspunkt. Dem Kläger kann auch nicht wegen allgemeiner, im Irak bestehender Gefahren aufgrund der angespannten Sicherheitslage Abschiebungsschutz unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegen steht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u.a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ 1999, 666 m.w.N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Davon, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnte, kann indes nicht ausgegangen werden.

Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin

außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba in Zentralirak. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer, wenngleich Anschläge auf besonders gefährdete Personengruppen auch in Nordirak stattfinden

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 10.06.2005 a.a.O. sowie Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 a.a.O.; ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 –MDE 14-04.044-.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte sowie andauernde Kampfhandlungen zu beklagenden zivilen Opfer, die von Nichtregierungsorganisationen auf über 15.000 – einige gehen von 100.000 aus - geschätzt werden

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 a.a.O., ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 a.a.O., wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 25 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Irak

vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach, Gutachten vom 31.01.2005

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge zu werden.

Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 10.06.2005 a.a.O.; ferner Informationszentrum Asyl- und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.